

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 19. Mai 2026

Titel	<b>Richtlinien über finanzielle Leistungen an Vereine und Institutionen, Genehmigung neuer Erlass</b>	
Beschluss-Nr.	97	
Reg.-Nr.	35.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Versand	20. Mai 2026	

IDG-Status: öffentlich

---

### **Ausgangslage:**

Die Förderung von Vereinen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten ist der Gemeinde Hombrechtikon ein wichtiges Anliegen. Um eine Gleichbehandlung aller Gesuche sicherzustellen und die Vergabe von Beiträgen an Vereine, Institutionen und Organisationen transparent zu machen, ist ein neues Reglement zu erlassen. Bisher bestehende Regelungen, wie beispielsweise die Jugendförderungsbeiträge, werden dabei in das Reglement integriert.

Das «Reglement über die Förderung von Vereinen, Kultur und Sport» regelt

- die Grundsätze der Förderungen (darunter die allgemeinen Voraussetzungen, die Ausschlusskriterien und die Verwendung der Unterstützung)
- die verschiedenen Leistungen (finanzielle Leistungen wie Jugendförderungsbeiträge, Projekt- und Ergänzungsbeiträge, Jubiläumsbeiträge und sonstige Beiträge; aber auch die nicht-finanziellen Leistungen wie Infrastruktur, Sachleistungen oder ideelle Unterstützung)
- Weitere Bestimmungen (Prozess der Gesuchseinreichung, Kommunikation, Ausnahmen sowie Vorgehen bei Missbrauch)

Das Reglement findet keine Anwendung auf Institutionen, Organisationen oder Vereine, mit denen die Gemeinde eine bestehende Leistungsvereinbarung hat, da diese eine Leistung für die Gemeinde erbringen. Ebenso findet das Reglement keine Anwendung auf Vereine, Organisationen und Institutionen, denen der Gemeinderat durch vorherige Beschlüsse mehrjährige Beiträge zugesichert hat. Schliesslich zählen Mitgliedschaften der Gemeinde Hombrechtikon in Vereinen, Institutionen und Organisationen und die damit verbundenen Mitglieds- und sonstigen Beiträge nicht als Unterstützungsbeiträge im Sinne dieses Reglements; der Gemeinderat entscheidet in solchen Fällen im Rahmen seiner Kompetenzen. Im Anhang 1 (Protokollbestandteil) des Reglements sind die bisher bestehenden Leistungsvereinbarungen wie auch die mehrjährigen Unterstützungsbeiträge basierend auf früheren Gemeinderatsbeschlüssen aufgeführt. Die Liste wird durch die Abteilung Präsidiales regelmässig aktualisiert.

Das Reglement erlaubt es dem Gemeinderat im Sinne von Ausnahmen ohne präjudiziellen Charakter in spezifischen Fällen Beiträge zu sprechen. Er ist dabei an den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragstellenden gebunden.

Das Reglement wird per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Reglement wird gestützt auf Art. 26 Abs 5 der Gemeindeordnung (SRGH 100.1) erlassen. Es ist im Einklang mit § 10 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

**Erwägungen:**

Das Reglement schafft für die Gewährung von Beiträgen an Vereine, Organisationen und Institutionen eine klare Rechtsgrundlage, basierend auf welcher die Verwaltung die Gesuche prüfen und genehmigen kann. Es stellt somit eine Gleichbehandlung aller Antragsstellenden sicher und schafft Transparenz bei der Beitragsvergabe. Es übernimmt bestehende Regelungen und lässt dem Gemeinderat genügend Flexibilität bei Fällen, welche im Reglement nicht vorgesehen sind.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Reglement über die Förderung von Vereinen, Kultur und Sport wird genehmigt und erlassen.
2. Das Reglement bildet einen Protokollbestandteil.
3. Vorbehaltlich der Rekursfrist tritt das Reglement per 1. Juli 2026 in Kraft.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
5. Protokollauszug an:
  - RGPK-Mitglieder, unter Beilage des Reglements
  - Gemeindepräsident
  - Gemeindeschreiberin
  - AL Präsidiales
  - SB Präsidiales

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin